



LANDKREIS
REUTLINGEN

DER LANDRAT

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 26.11.2020

KT-Drucksache Nr. X-0186/2

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises
Reutlingen und des gemeindefreien Gebiets "Gutsbezirk Münsingen"
- Antrag zur Berufseinstiegsbegleitung**

Zu dem im Betreff genannten Beratungsgegenstand wurde umseitiger

A n t r a g der Städte Münsingen und Reutlingen

eingereicht.

Stadt Reutlingen - BMA III - Postfach 2543 - 72715 Reutlingen

An den Kreistag des Landkreises Reutlingen
Herrn Landrat Thomas Reumann
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen

Reutlingen, 25. Nov. 2020

Antrag zum Haushalt 2021 zur Berufseinstiegsbegleitung

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Kreisrätinnen und Kreisräte,

die Städte Münsingen und Reutlingen stellen folgenden Antrag:

1. Die Berufseinstiegsbegleitung im Landkreis Reutlingen wird fortgeführt.
2. Der Landkreis trägt 25% der dafür erforderlichen Kosten.
3. Zur Finanzierung der anfallenden Kosten werden 42.000 € in den Haushalt des Landkreises eingestellt.

Begründung:

Früher wurde die Berufseinstiegsbegleitung zu 50% aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit und zu 50% aus Bundesmitteln (finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) bezahlt. Nachdem der Bund sich aus der Förderung zurückgezogen hat, hat der Landtag von Baden-Württemberg für die Jahre 2020 und 2021 eine Landesförderung von Berufseinstiegsbegleitung an Schulen in Baden-Württemberg gemäß § 49 SGB VIII als Landeskofinanzierung beschlossen. Der Förderausfall des Bundes wird durch das Land zur Hälfte übernommen.

Schon der Einstieg des Landes zeigt zum einen, dass die Wirksamkeit der Berufseinstiegsbegleitung anerkannt ist und zum zweiten, dass die Förderung eine der Jugendhilfe ist.

Sie wird in ihrer Wirksamkeit auch von den Schulen ausdrücklich bestätigt.

Der Kreistag sollte nicht warten, bis es Programme wie „Kein Kind darf verloren gehen“ braucht, sondern diese präventive und wirksame Maßnahme unterstützen. Jedes Kind, das dadurch in den Beruf findet, ist ein verhinderter Jugendhilfe-/Sozialhilfefall von morgen.

Im Jahr 2020 bedurfte es einer schnellen Reaktion, um die Berufseinstiegsbegleitung fortzuführen. Die Städte Münsingen und Reutlingen haben sich daher dazu entschlossen, die Kofinanzierung der weiteren 25% als Freiwilligkeitsleistung – für 2021 im Vorgriff auf eine Übernahme durch den Landkreis – zur Verfügung zu stellen. Die Städte Bad Urach und Metzingen haben sich gegen einen Antrag und das damit verbundene Risiko entschieden.

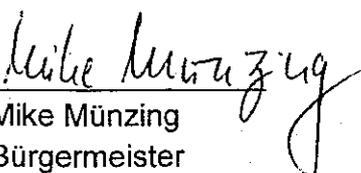
Grundsätzlich kommen für diese Kofinanzierung auch Vereine, Stiftungen oder Kommunen in Frage. Aus Sicht der Antragsteller ist der richtige Adressat für die Kofinanzierung das Kreisjugendamt, da das Land sich bei dieser Maßnahme ausdrücklich auf das SGB VIII bezieht und diese Förderthematik nicht zu den Schulträgeraufgaben zählt, wie fälschlicherweise in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2020 von der Landkreisverwaltung behauptet wurde, zumal die SBBZ einen überörtlichen Einzugsbereich haben.

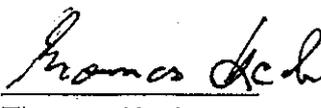
Alle Kinder, die an dem Programm teilnehmen können, sind Kinder, die unter § 1 Absatz 3 SGB VIII fallen. Gerne haben die antragstellenden Kommunen 2020 ausgeholfen. Dauerhaft sollte diese Aufgabe aber vom Kreisjugendamt übernommen werden.

Abschließend bitten wir um Verständnis, dass der Antrag erst jetzt gestellt wird. Wir gingen davon aus, dass auf das als Anlage 1 beigefügte Schreiben an Landrat Reumann vom 01.07.2020 positiv reagiert wird. Dass dies nicht der Fall ist, wurde erst in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2020 mündlich mitgeteilt. Eine schriftliche Antwort liegt bis heute nicht vor. Zu Ihrer weiteren Information haben wir Ihnen noch zwei Drucksachen des Städtetags Baden-Württemberg beigelegt.

Wir bitten um Zustimmung.

Freundliche Grüße


Mike Münzing
Bürgermeister


Thomas Keck
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Schreiben an Herrn Landrat Reumann vom 01.07.2020
- Rundschreiben des Städtetags R 32214/2020 (mit Anlage 1) und R 32914/2020



Reutlingen



Stadt Reutlingen - BMA III - Postfach 2543 - 72715 Reutlingen

Herrn Landrat
Thomas Reumann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
im Landkreis Reutlingen
Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen

Reutlingen, 01.07.2020

Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung

Sehr geehrter Herr Landrat,

die 2009 eingeführte Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ist seit 2012 ein Bildungsangebot der Bundesagentur für Arbeit zur „Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen“ nach § 49 SGB III. Ziel ist die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung.

Die Kosten der BerEb wurden bisher jeweils zur Hälfte von der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie durch das ESF-Bundesprogramm Berufseinstiegsbegleitung getragen. Da die ESF-Förderperiode mit dem Schuljahresende 2018/2019 auslief, muss die Kofinanzierung nun durch Dritte gewährleistet werden. Seit Februar 2020 steht fest, dass die BerEb in Baden-Württemberg fortgeführt werden kann: Das Land ist bereit, die Hälfte des entfallenden Bundesanteils zu übernehmen, wenn eine kommunale Kofinanzierung die verbleibende Hälfte finanziert. Darüber freuen wir uns sehr. Dieses wertvolle Angebot hilft vielen Jugendlichen, direkt in eine Ausbildung zu kommen.

Schulen in der Trägerschaft der Städte Metzingen, Münsingen und Reutlingen haben in den vergangenen Jahren sehr positive Erfahrungen mit diesem Förderinstrument gemacht und haben Bedarf an der Fortführung des Programms angemeldet. Sie sind deshalb wegen der Finanzierung der noch offenen 25 % an ihren jeweiligen Schulträger herangetreten.

Da es sich ausnahmslos um Kinder handelt, die unter § 1 Absatz 3 SGB VIII fallen, halten wir es für sachgerecht und notwendig, dass der Landkreis als Träger der Jugendhilfe diese Kosten aus dem Budget des Kreisjugendamts trägt und bitten, entsprechende Mittel in den Haushaltplan 2021 einzustellen.

Zur Fristwahrung haben die unterzeichnenden Städte bis 25.03.2020 bereits Anträge für die betroffenen Schulen bei der Agentur für Arbeit gestellt. Eine Übersicht fügen wir als Anlage bei.

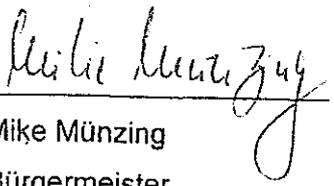
Freundliche Grüße



Robert Hahn
Bürgermeister



Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister



Mike Münzing
Bürgermeister

Anlage

Schulen mit Schüler/-innenzahl, für die BerEb beantragt wurde



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 240.0 - R 32194/2020 · Br

05.02.2020

**Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung nach dem Förderausstieg des Bundes
Konzept von Bundesagentur für Arbeit und Kultusministerium Baden-Württemberg**

Unser Rundschreiben R 32131/2020 vom 23.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie berichtet, hat der Landtag mit dem Staatshaushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 eine Landesförderung von Berufseinstiegsbegleitung an Schulen in Baden-Württemberg gemäß § 49 SGB VIII als Kofinanzierung mit 25 Prozent zur Förderung der Bundesagentur für Arbeit beschlossen. Der Förderausfall durch den Ausstieg des Bundes aus seiner seitherigen 50-prozentigen Kofinanzierung wird damit zur Hälfte kompensiert. 1,32 Mio. für 2020 und 2,46 Mio. EUR für 2021 stehen hierfür im Landshaushalt zur Verfügung.

Bundesagentur und Ministerium kündigen diese Förderung heute in einer gemeinsamen Pressemitteilung an (Anlage 1). Städte signalisierten uns, in diesem Falle für eine Finanzierung des offenen Viertels für Berufseinstiegsbegleitung sorgen zu wollen. Dies muss nicht aus der Stadtkasse erfolgen. Auch Stiftungen und andere Dritte können dieses Viertel übernehmen.

An 270 Schulen im Land findet Berufseinstiegsbegleitung gegenwärtig statt. Beim weit überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Werkrealschulen. Standorte befinden sich ferner an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen, vereinzelt zudem an Realschulen in Schulverbänden. Die Finanzierung der an diesen Schulen bereits laufenden Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung ist bis zu deren Ende aus Bundesmitteln gesichert. Der Förderausstieg des Bundes macht sich also erst bei der Neuvergabe von Maßnahmen für Schuljahr 2020/21 bemerkbar, für die das Vergabeverfahren demnächst startet.

Über dieses Vergabeverfahren werden die Bundesagentur und das Ministerium alle Staatlichen Schulämter und alle Agenturen für Arbeit im Land sowie die Kommunalen Landesverbände am 10.02.2020 unterrichten. Sie werden dieses Schreiben, welches auch Kontaktadressen für Ihre Rückfragen enthalten wird, von uns erhalten.



Beigefügtes gemeinsames Merkblatt der Bundesagentur und des Ministeriums (Anlage 2), in dem das neue Verfahren skizziert wird, soll daher nur Ihrer Vorabinformation dienen. Es zeigt den straffen Zeitplan bis zur Vergabe für nächstes Schuljahr auf.

Es ist dem nachhaltigen politischen Wirken des Kultusministeriums zu verdanken, dass für die beiden kommenden Schuljahre bzw. „Kohorten“ eine Landesmitfinanzierung von Berufseinstiegsbegleitung erfolgt. Diese Mitfinanzierung zu erreichen war nicht einfach, stand vielmehr bis zur abschließenden dritten Lesung des Staatshaushaltsplans für die Jahre 2020 und 2021 am 18.12.2019 auf der Kippe.

So sehr dies erfreulich ist, überdeckt es andererseits, dass sich die Kommunen bei einem Fördereinstieg zur Finanzierung des fehlenden Viertels in einem bislang zu Recht nicht von ihnen (mit)finanzierten Schulbereich engagieren werden. Überdies gibt es keine Garantie für die Fortsetzung der Landesförderung nach zwei Jahren. Bei einem Ausstieg des Landes nach 2021 wäre die Finanzierung der Berufseinstiegsbegleitung erneut neu zu ordnen.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, einen etwaigen Fördereinstieg Ihrer Kommune mit der Erwartung zu verbinden, dass mittelfristig Berufseinstiegsbegleitung wieder ohne finanzielles kommunales Engagement erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlagen



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 240.0 - R 32214/2020 - Br

11.02.2020

Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung nach dem Förderausstieg des Bundes Neues Vergabeverfahren

Unser Rundschreiben R 32194/2020 vom 05.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat mit dem Staatshaushaltsplan für die Jahre 2020 und 2021 eine Landesförderung von Berufseinstiegsbegleitung an Schulen in Baden-Württemberg gemäß § 49 SGB VIII als Landeskofinanzierung mit 25 Prozent zur weiterhin erfolgenden Förderung der Bundesagentur für Arbeit mit 50 Prozent beschlossen. Der Förderausfall durch den Ausstieg des Bundes aus seiner seitherigen 50-prozentigen Kofinanzierung wird damit vom Land zur Hälfte kompensiert.

Wie angekündigt, haben das Ministerium und die Bundesagentur mit gleichlautenden Schreiben ihre Erläuterungen zur Vergabe dieser Fördermittel am 10.02.2020 an alle Staatlichen Schulämter, alle Regionaldirektionen der Agentur im Land und die Kommunalen Landesverbände übermittelt. Die Städtetagsfassung dieses Schreibens ist samt seinen fünf Anlagen zu Ihrer Kenntnis und ggf. geeigneten Verwendung beigelegt.

Bei den Anlagen 2 und 3 des beigelegten Schreibens handelt es sich um Excel-Dateien, die für den Standardversand dieses Rundschreibens an Sie in PDF-Format umgewandelt werden. Falls Sie dieses Rundschreiben auf diesem Versandweg erreicht, rufen Sie die Anlagen 2 und 3 zur Nutzung in ihren originalen Excel-Formaten daher bitte über unser Extranet für die Verbandsmitglieder unter www.staedtetag-bw.de ab. Sie gelangen zu den beiden Anlagen einfach durch Eingabe der Rundschreibenummer 32214 in die Suchmaschine unseres Extranets, ferner via den Link auf dieses Rundschreiben in unserem Newsletter für die Verbandsmitglieder vom 11.02.2020.

Das Ministerium und die Bundesagentur beschreiben das Vergabeverfahren dankenswerterweise sehr ausführlich und verständlich. Dennoch kann es Rückfragebedarf zur Antragstellung geben, zumal es sich um ein komplexes und in dieser Gestalt neues Ver-



fahren handelt. Bitte wenden Sie sich zur Klärung Ihrer etwaigen Fragen direkt an die Ansprechperson bei der für Ihre Stadt zuständigen Agentur. Deren Kontaktdaten finden Sie in Anlage 4 des beigefügten Schreibens.

Das fehlende Förderviertel zur künftigen Finanzierung von Berufseinstiegsbegleitung muss nicht zwingend aus der Stadtkasse stammen. Stiftungen und andere Dritte können die Finanzierung des fehlenden Förderviertels teilweise oder ganz anstelle der Stadt übernehmen. Städtisches finanzielles Engagement erfolgt hier freiwillig.

Beachten Sie im Falle der Mitwirkung Ihrer Stadt an der Vergabe bitte die nachfolgenden Verfahrensfristen:

- Bedarfsmeldungen der Schulträger sind bis spätestens 25.03.2020, 12 Uhr an die jeweilige Agentur zu übermitteln.
- Verbindliche Kofinanzierungszusagen der Stadt oder/und Dritter müssen bis 06.05.2020, 12 Uhr bei der jeweiligen Agentur vorliegen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt am 01.09.2020. Maßnahmen beginnen am 01.10.2020.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlage = Schreiben von KM und BfA vom 10.02.2020 mit fünf Anlagen



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Baden-Württemberg

bringt weiter.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Merkblatt (Stand: 10.02.2020) zur Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) in Baden-Württemberg

Ziel der Maßnahme

Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um Sie beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in die Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Unter Berücksichtigung der persönlichen Stärken, Interessen und Fähigkeiten legen die Berufseinstiegsbegleiter/-innen gemeinsam mit den Teilnehmenden fest, wie diese Unterstützung im Einzelnen aussieht. Die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit sind bei der Unterstützung während der gesamten Teilnahme eng mit eingebunden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung gehört die Unterstützung bei

- Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule
- Berufliche Orientierung und Berufswahl
- Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung in Übergangszeiten zwischen Schule und Berufsausbildung
- Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses (i.d.R. 1. Halbjahr)

Was war bisher:

- Beginn in 2009 mit modellhafter Erprobung und ff. mit verschiedenen Programmansätzen
- Seit 2012 Regelinstrument mit mind. 50%-iger Kofinanzierung
- Zuletzt in BW
 - ca. 270 Schulen mit BerEb Begleitung mit je
 - ca. 2.600 Schülerinnen und Schülern pro Kohorte
 - letzte Vorabgangsklassen im Schuljahr 2018/2019 abgeholt*

⇒ Die Vorabgangsklassen ab Schuljahr 2019/2020 ff. werden durch das auslaufende ESF-Bundesprogramm nicht mehr erfasst.

* Ausfinanzierung erfolgt im ESF-Bundesprogramm

Was ist geplant:

Keine Förderlücke entstehen lassen durch:

- **Grundvertrag vom 01.10.2020 bis 31.12.2021**
 - Neue 1. Kohorte in der Abgangsklasse Förderbeginn 01.10.2020
 - Weitere 2. Kohorte in der Abgangsklasse Förderbeginn 01.09.2021
 - Förderzeitraum für beide Kohorten bis 31.12.2021

- **Optionsziehung derzeit geplant vom 01.01.2022 bis 28.02.2024**
 - 1. Kohorte bis 31.03.2023
 - 2. Kohorte bis 28.02.2024

Optionsziehung - 3 Monate vor 31.12.2021 – Bedarfsabfrage erforderlich

Eine Verwaltungsvereinbarung wird zwischen Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) und Regionaldirektion Baden-Württemberg der BA (RD) noch abgeschlossen.

- **Haushaltsmittel BA 50 %, Land durch KM 25 %, weitere Dritte 25 %**
- **Öffentliche Ausschreibung durch Regionales Einkaufszentrum (REZ/BA)**
- **Betreuungsschlüssel 1:25 – seither 1:20**

Finanzierung:

Das Land stellt nach Beschluss des Landtags vom 18.12.2019 einen 25%igen Komplementäranteil zur Verfügung:

Jahr	Gesamtkosten	Bundesagentur für Arbeit (50 %)	Anteil Land (25 %)	Anteil Kommunen/ Dritte* (25 %)
2020	5.280.000	2.640.000	1.320.000	1.320.000
2021	9.840.000	4.920.000	2.460.000	2.460.000

⇒ Die Kohorten 1 und 2 sind in der Mittelfristigen Finanzplanung (MifriFi) derzeit bis 2023 abgesichert.

Weitere Dritte*

Die weitere Kofinanzierung (25 %) muss vor Ort gefunden werden – z. B. Städte, Kommunen, Vereine, Stiftungen

Schulanforderungen

Die Schulen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Konzept zur Beruflichen Orientierung liegt vor.
- Bereitschaft, an der Berufseinstiegsbegleitung aktiv mitzuwirken und mit den BerufseinstiegsbegleiterInnen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten (insbesondere bei der Umsetzung der individuellen Förderplanung).
- Unentgeltliche Bereitstellung eines Besprechungsraumes für die Präsenzzeiten der BerufseinstiegsbegleiterInnen in der Schule und ggfs. vorhandener behindertenspezifischer Hilfen für Schüler mit Behinderung.
- Klare AnsprechpartnerInnen für die Berufseinstiegsbegleitung = ein Tandem aus Lehrkraft und Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit.
- Nutzung des Berufswahlpasses oder eines vergleichbaren Dokumentationsinstrumentes.
- Bereitstellung eines individuellen schulischen Förderangebotes für die Teilnehmenden.

Weitere Anforderungen können zwischen der Agentur für Arbeit, dem REZ und dem weiteren Kofinanzierer (z. B. Kommune, Stiftung, weitere Dritte) verhandelt werden.

Zielgruppen der BerEb

Es sind nur SchülerInnen zu fördern, die einen **Förder- oder Hauptschulabschluss** anstreben.

1. Kohorte (Beginn 01.10.2020) SchülerInnen aus Abgangsklasse Schuljahr 20/21 und
2. Kohorte (Beginn 01.09.2021) SchülerInnen aus Abgangsklasse Schuljahr 21/22

Teilnehmende SchülerInnen in Baden-Württemberg kommen demnach aus Gemeinschaftsschulen, Realschulen (novellierte Abschlussprüfungen – HSA – seit 2020), Werkrealschulen, Hauptschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ).

Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt für diesen Förderzeitraum mit dem Besuch der **Abgangsklasse** der allgemein bildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung (Regeldauer). Mit dem Beginn in der Abgangsklasse schließen wir die Förderlücke.

Schulwahl

Falls die Anzahl der gemeldeten Teilnehmerplätze das Kofinanzierungskontingent des Landes übersteigt, werden das KM und die RD eine entsprechende Prioritätenliste erstellen und die KLVE beteiligen. Die Prioritätenliste orientiert sich u.a. an folgenden Kriterien:

- a) Bisherige BerEb-Schulen mit Bedarf an BerEb haben Vorrang.
- b) Qualitative Aspekte:
 - Noten (D/M/E der Vorabgangsklasse)

- Anzahl der HSA- bzw. Förderschulabschluss-Gefährdeten
- standortspezifisches BO-Konzept der Schulen

Hinweise zum Vergabeverfahren und Vertragsmöglichkeiten

Es werden zwei Schuljahreskohorten über eine öffentliche Vergabe ausgeschrieben – mit der Möglichkeit einer Fortführungsoption für diese zwei Kohorten (siehe Grundvertrag – Optionsziehung).

Wie bei Vergabeverfahren üblich, wird die zu vergebende Leistung in Lose aufgeteilt. Die Losbildung erfolgte im regionalen Zuständigkeitsbereich der örtlichen Agentur für Arbeit. Zur Bildung von wirtschaftlichen Losgrößen beinhaltet ein Los mehrere durch einen Auftragnehmer zu betreuende Schulen. Je Eintrittstermin ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Teilnehmerplätzen je Schule erforderlich. Eine Gesamtteilnehmerplatzzahl von mindestens 13 Plätzen pro Los kann nicht unterschritten werden.

Achtung:

- Eine vertragliche Erhöhung oder Reduzierung des Platzkontingentes muss mit allen Kofinanzierern abgestimmt sein, da dazu (insbes. bei Erhöhung) eine Finanzierungszusage erforderlich ist.
- Eine Platzverschiebung innerhalb des Loses mit unterschiedlichen Kofinanzierern wird vertraglich nicht zur Verfügung gestellt.

Vergütung (Rahmenvertrag)

Es handelt sich um einen sog. Rahmenvertrag, d.h. für die vertragsmäßige Durchführung der Maßnahme erfolgt die Vergütung oberhalb der im Leistungsverzeichnis/Losblatt vereinbarten Mindestteilnehmerplatzzahl teilnehmerbezogen.

Dies bedeutet für die

1. Kohorte eine Mindestteilnehmerzahl von

- 70 % vom 01.10.2020 bis 31.07.2021 und
- 50 % ab dem 01.08.2021
- 25 % ab dem 01.02.2022 bis 31.03.2023 im Falle der Optionsziehung

2. Kohorte eine Mindestteilnehmerzahl von

- 70 % vom 01.09.2021 bis zum 31.12.2021
- 70 % vom 01.01.2022 bis zum 31.07.2022 im Falle der Optionsziehung und
- 50 % vom 01.08.2022 bis 31.01.2023 und
- 25 % vom 01.02.23 bis 28.02.2024

Eine Berechnungshilfe für die Finanzierung einer 100 % Platzbelegung für den Grundvertrag und die Optionsziehung ist in der Anlage Hilfstabelle zur Berechnung beigefügt. Es wird ein Schätzwert von ca. 300 Euro pro TN-Platz/Monat zugrunde gelegt.

Abrechnungsverfahren

Die Zahlung der Anteilsvergütung erfolgt monatlich nachträglich durch den Bedarfsträger (BA). Eine 100%-ige Vorfinanzierung durch die BA wird nicht erfolgen. Daher stimmen sich zurzeit KM, RD über die genauen Abrechnungsmodalitäten mit Blick auf die Träger ab. Die Dritten werden zu gegebener Zeit über die Abrechnungsmodalitäten informiert.

Zeitplan

10.02.2020	Kommunikation der „Stakeholder“: Infoschreiben mit Merkblatt Kommunale Landesverbände, Staatliche Schulämter, Agenturen für Arbeit
bis 25.03.2020	Gelingensfaktor: Austausch zwischen Schulträger, Staatlichen Schulämtern, Agenturen für Arbeit
25.03.2020	Schulträger melden die Bedarfe bis 12 Uhr an die jeweiligen Agenturen für Arbeit
27.03.2020	gebündelte Bedarfsmeldung der Agenturen für Arbeit an die RD BW
01.04.2020	Auswahl durch KM/Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und RD unter Beteiligung der KLVe
April 2020	Rückmeldung an Schulträger über das Auswahlergebnis für die Ausschreibung
06.04.2020	RD, KM/ZSL geben finale Liste an REZ
04.05.2020	REZ bildet (regionale) Lose für die Ausschreibung
06.05.2020	Formlose schriftliche Kofinanzierungszusage der Dritten an die jeweilige Agentur für Arbeit
19.05.2020 bis 23.06.2020	Ausschreibung (EU-weit)
10.07.2020 bis 27.07.2020	RD und KM/ZSL sowie im weiteren Verlauf die „Dritten“ – Prüfung der Finanzmittel
01.09.2020	Zuschlagserteilung an ausgewählte BerEb-Träger und Kommunikation über Auswahl und BerEb-Schulen
01.10.2020	Beginn BerEb